

Hinweise für Prüfer

a) Aufgabenstellung:

Der **generell zulässige Prüfungsstoff** ergibt sich aus den auf der Grundlage entsprechender Rahmenvorgaben des SächsHSG erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen für einen Studiengang. In diesem Rahmen steht es im Ermessen der jeweils zuständigen Prüfungsbehörde – dem Prüfungsausschuss z.B. bei der Festlegung des Themas einer Abschlussarbeit oder den einzelnen Prüfern – die konkreten Prüfungsthemen zu bestimmen, Prüfungsaufgaben zu stellen und das Prüfungsgespräch in eine bestimmte Richtung zu lenken. Die konkreten Maßgaben von Studien- und Prüfungsordnung zum Gegenstand der Prüfung sind rechtsverbindlich und setzen bei der Auswahl der konkreten Prüfungsaufgaben Grenzen, deren Überschreitung die Prüfung fehlerhaft macht. Darüber hinaus sind auch solche Prüfungsaufgaben rechtswidrig, die inhaltlich oder nach den konkreten Umständen ihrer (beabsichtigten) Erfüllung gegen höherrangiges Recht, insbesondere Grundrechte des Prüflings oder gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen (z.B. unmöglich zu erfüllende Anforderungen oder rechtlich unzulässige Prüfungsinhalte).

Das Ziel einer jeden Prüfung, bestimmte fachbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zuverlässig zu ermitteln, wird nur dann erreicht, wenn der Prüfungsstoff geeignet ist, solche Feststellungen zu treffen. Deshalb ist der Gegenstand der Leistungsbewertung inhaltlich auf dieses Ziel auszurichten und demgemäß auch zu begrenzen. Die einzelnen Prüfungsaufgaben müssen nach Form und Inhalt geeignet sein, Prüflinge, die das Ausbildungsziel erreicht haben, von denen zu unterscheiden, die es nicht erreicht haben.

Die Prüfungsaufgaben und die Fragen der Prüfer bestimmen zugleich den Schwierigkeitsgrad der Leistungskontrolle. Dies im Einzelnen zu gestalten, liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dass Prüfer unterschiedlich schwere oder leichtere Aufgaben stellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden, solange die inhaltlichen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung gewahrt sind. Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt jedoch, dass die Bewertung bei wesentlichen Abweichungen vom „normalen“ Schwierigkeitsgrad hiervon beeinflusst wird.

Der Zweck der Leistungskontrolle verlangt es ferner, dass der Prüfungsstoff so aufbereitet ist, dass ein hinreichend vorbereiteter Prüfling unschwer zu erkennen vermag, welche Leistung von ihm verlangt wird (**Klarheit und Eindeutigkeit der Prüfungsaufgaben**). Mehrdeutige Fragen sind unzulässig, es sei denn, es geht erkennbar darum, alternative Lösungswege zu finden. Ein Fehler des Prüfungsverfahrens infolge unklarer, mehrdeutiger Prüfungsfragen führt aber nur dann zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung, wenn sein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht auszuschließen ist.

(Quelle: Norbert Niehues, Schul- und Prüfungsrecht Band 2, 4. Auflage, Rn. 305 ff.)

b) Prüfungsbewertung allgemein:

Die Beurteilung einer Prüfungsleistung vollzieht sich in 4 Schritten:

1. Der Prüfer informiert sich über den Inhalt der anzuwendenden Normen der Prüfungsordnung, z.B. über Notendefinitionen und Prüfungsanforderungen.
2. Der Prüfer verschafft sich Klarheit über die konkrete Prüfungsaufgabe.
3. Der Prüfer nimmt die Prüfungsleistung des Kandidaten zur Kenntnis.
4. Der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der vorgegebenen rechtlichen Maßstäbe.

Die Prüfungsleistung ist **vom Prüfer selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis zu nehmen und aus eigener Sicht selbständig zu beurteilen**. Der Prüfer kann seinen Bewer-

tungsspielraum regelmäßig nur dann wahrnehmen, wenn er die vom Prüfling erbrachten Leistungen tatsächlich selbst erfasst und zur Kenntnis genommen hat. Es ist zwar denkbar, dass die Prüfungsarbeit (z.B. Klausur) von einer Hilfsperson, z.B. einem (Korrektur-) Assistenten vorkorrigiert wird. Dies enthebt den Prüfer aber nicht von der Pflicht, die Korrekturen selbst durchzusehen, sich unabhängig ein eigenes Urteil über den Inhalt der Arbeit zu machen und die Bewertung selbst vorzunehmen. Ebenso wenig wie ein Zweitprüfer sich darauf beschränken darf, die Korrektur des Erstprüfers lediglich auf die Schlüssigkeit hin zu überprüfen, ohne sich selbst mit der Prüfungsleistung zu beschäftigen, ist der Prüfer berechtigt, die Vorkorrektur des Assistenten nur auf Schlüssigkeit hin zu überprüfen.

Das Gebot der eigenen unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme macht es für mündliche Prüfungen unumgänglich, dass alle für die Bewertung verantwortlichen Personen während der gesamten Prüfung im Prüfungsraum anwesend sind und das Prüfungsgeschehen verfolgen, um das Leistungsvermögen der Bewerber unter dem Zwang zur spontanen Darstellung, zu unverzüglichen Reaktionen auf unvorhergesehene Fragen oder Entwicklungen sowie im Meinungs austausch einschätzen zu können. Hierfür muss auch der Prüfer „prüfungsfähig“ und damit in der Lage sein, dem Prüfungsgeschehen zu folgen. Ist dies gesundheitsbedingt nicht der Fall, ist die Prüfungsentscheidung rechtswidrig. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfer minutenlang schläft oder in einem Buch ohne Bezug zum konkreten Prüfungsstoff liest.

Grundsätzlich ist die **Leistung eines einzelnen Prüflings isoliert** – und ohne Zugrundelegung der Leistung anderer Prüflinge – danach **zu bewerten**, ob sie für sich allein den Anforderungen entspricht, die durch das Ziel der Prüfung vorgegeben sind. Dies sind im Regelfall **objektive Anforderungen** die von einem speziellen Berufsbild geprägt sind. Allgemeine Bewertungsgrundsätze werden verkannt, wenn gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, der Stand der Praxis und die Anforderungen des angestrebten Berufes bei der Leistungsbewertung missachtet werden. Ein Prüfer kann bei der Bewertung konkreter Einzelleistungen auch die zu dem selben Thema erstellten Prüfungsarbeiten anderer Prüflinge vergleichend heranziehen, um eine vernünftige gerechte Relation der Bewertungen untereinander – auch zum Zwecke der Feinabstimmung - zu erreichen. Allerdings muss der Prüfer bei der Bewertung der Prüfungsleistungen die jeweils gleichen Kriterien und Maßstäbe zugrunde legen. Zudem darf durch eine solche vergleichende Betrachtung nicht das durch absolute Maßgaben gekennzeichnete Ziel der Prüfung durch den Prüfer zu einer relativen Größenordnung umgestaltet werden, so dass es nicht mehr auf die Anforderungen des jeweiligen Berufs, sondern auf die stets schwankenden Gesamtleistungen aller Prüflinge oder eine Gruppe von ihnen ankommt.

Ein Prüfer braucht sich grundsätzlich nicht an eine vorgegebene **Musterlösung** oder **Lösungsskizze** oder **Punkteschema** zu halten. Derartige Vorlagen sind jedoch – insbesondere bei zentral gestellten Klausuren mit größerem Teilnehmerkreis, wenn eine größere Zahl von Prüfern an der Korrektur und Bewertung beteiligt ist – hilfreich.

(Quelle: Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage, Rn. 592 ff)

c) Begründungspflicht bei der Bewertung von Prüfungsleistungen:

Auch wenn nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht bei Leistungsprüfungen an Hochschulen die in § 39 VwVfG normierte Begründungspflicht keine Anwendung findet, hat die Rechtsprechung eine Pflicht zur Begründung bei Prüfungsentscheidungen aus dem grundrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutz im Bereich des Grundrechtes auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 GG) hergeleitet, da nur durch eine Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung der Prüfling in die Lage versetzt wird, zu überprüfen, ob die Prüfer die Richtigkeitsentscheidung zutreffend und bei den prüfungsspezifischen Bewertungen keine willkürliche Entscheidungen getroffen haben. Die Begründungsanforderungen bestehen je nach Art der Prüfungsleistung differenziert. Soweit

es sich um ein rechnerisch ermitteltes Ergebnis handelt, bedarf es keiner weitergehenden Begründung. Entscheidend ist, dass der Prüfling durch die gegebene Begründung in die Lage versetzt wird, seine Rechte sachgemäß zu verfolgen. Hinsichtlich des Umfangs der Begründungspflicht müssen gemäß der Rechtsprechung die Grundlage und die wesentlichen Kriterien des Bewertungsvorganges, wie prüfungsspezifische Wertungen und Einschätzungen zum Schwierigkeitsgrad der Aufgaben oder zur Überzeugungskraft der Argumente, offen gelegt werden, zumindest dann, wenn der Prüfling insoweit substantiierte Einwendungen erhebt oder nach einer mündlichen Prüfung substantiiert hiernach fragt.

aa) Begründungspflicht bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen:

Die Rechtsprechung fordert hinsichtlich einer schriftlichen Prüfungsleistung, dass - auch in Anbetracht der Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach bei Leistungsprüfungen das Begründungserfordernis entfällt - eine schriftliche Begründung erfolgen müsse. Diese müsse ihrem Inhalt nach so beschaffen sein, dass das Recht des Prüflings, Einwände gegen die Abschlussnote wirksam vorzubringen, ebenso gewährleistet sei wie das Recht auf gerichtliche Kontrolle des Prüfungsverfahrens unter Beachtung des Bewertungsspielraumes der Prüfer.

Daher müssen die maßgebenden Gründe, die den Prüfer zu der abschließenden Bewertung veranlasst hätten, zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein. Denn ohne eine solche Erläuterung sei weder eine effektive gerichtliche Kontrolle noch ein dem Prüfling zustehendes Überdenken der Prüfungsentscheidung seitens der Prüfer möglich, da beides das Vorliegen spezifizierter Einwendungen von Seiten des Prüflings voraussetzt, für die aber ihrerseits das Kennen der maßgeblichen Erwägungen seitens der Prüfer unerlässlich ist.

Dies bedeutet, dass - unabhängig von einer Normierung in der jeweiligen Prüfungsordnung - der Prüfer die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung

- schriftlich,
- unter Hinweis auf die für das Ergebnis ausschlaggebenden Gesichtspunkte,
- zumindest kurz, aber verständlich

begründen muss, so dass es dem Prüfling und den Gerichten möglich ist, die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, nachzuvollziehen.

Im Rahmen der schriftlichen Begründung kommt der Musterlösung wesentliche Bedeutung zu, da sich aus ihr der an alle Prüflinge angelegte bzw. anzulegende Bewertungsmaßstab ersehen lässt. Sofern der Prüfer auf eine schriftliche Begründung verzichtet und lediglich auf die Musterlösung verweist, liegt eine auszureichende Begründung nur dann vor, wenn dem Prüfling die Musterlösung ausgehändigt wird. Auch die Übergabe eines Bewertungsbogens an den Prüfling kann ausreichend sein. Da prüfungsspezifische Bewertungen nicht vollständig der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind, hat der Prüfer auch Ausführungen zu den Grundlagen seiner Bewertung zu machen, so z. B. zum Schwierigkeitsgrad der Aufgabe sowie zur Überzeugungskraft der Argumente des Prüflings. Die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers müssen sich somit nachvollziehen lassen.

Dies gilt auch für den Umfang der Begründungspflicht des 2. Prüfers/Zweitgutachters. Schließt dieser sich der Begründung des Erstgutachters an, so bedarf es keiner weiteren, umfangreichen Erläuterung der Gründe der gleichen Bewertung „mit anderen Worten“. Er kann sich der Beurteilung des Erstgutachters mit der Bemerkung „einverstanden“ anschließen. Soweit der Zweitgutachter von dem Votum des Vorgutachters abweicht, muss er aber deutlich machen, worin die unterschiedliche Bewertung nach seiner Meinung begründet ist.

Die Gründe für die Benotung müssen konkret auf die fachliche Bewertung der vom Prüfling gezeigten Leistungen eingehen.

(Quelle: Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage, Rn. 631 ff)

bb) Begründungspflicht bei der Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen:

Das Informationsrecht des Prüflings richtet sich grundsätzlich auch auf die **Bekanntgabe der wesentlichen Gründe**, mit denen der/die Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen gelangt ist/sind. Nicht ausreichend ist hiernach die Ausführung, das im Vortrag etwas gefehlt habe oder etwas falsch gewesen sei. Die Begründung der Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen kann nach Form, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt auf unterschiedliche Weise geschehen und muss sich daran orientieren, dass nach den Umständen des Einzelfalls dem Grundrechtsschutz des Prüflings Rechnung getragen wird, soweit dies unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten dem Prüfer zumutbar ist.

Der konkrete Inhalt des Anspruches auf Bekanntgabe der tragenden Gründe für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung hängt davon ab, ob der Prüfling eine Begründung verlangt, wann er dies tut und mit welchem Begehren. Pauschale Kritik an der Prüfungsnote sowie abwegiges oder offenkundig unsachliches Vorbringen sind nicht geeignet, **aus dem allgemeinen Informationsrecht** des Prüflings einen **konkreten Begründungsanspruch** entstehen zu lassen. Ein Prüfling, der seine Chance wahren will, eine möglichst vollständige und zutreffende Begründung der Bewertung seiner Leistung zu erhalten, kann den Anspruch unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Prüfungsnote geltend machen; den Erlass eines schriftlichen Prüfungsbescheides braucht er dafür nicht abzuwarten. Der Anspruch des Prüflings auf eine erste Begründung der Bewertung mündlicher Leistungen setzt nach der Rechtsprechung ein spezifiziertes Begründungsverlangen voraus, das nicht pauschal und gleichsam ins Blaue hinein gestellt wird, sondern den Mindestanforderungen an eine kritische Auseinandersetzung mit dem Prüfungsergebnis genügt. Aus den Bedenken des Prüflings müssen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, weshalb er vermutet, dass die Benotung auf in fach- oder prüfungsspezifischer Hinsicht angreifbaren Erwägungen des Prüfers beruhen kann. Ein substantiiertes Begründungsverlangen ist dem Prüfling naturgemäß erst dann möglich, wenn er überhaupt die Begründung der Prüfungsentscheidung kennt, insbesondere wenn ihm mitgeteilt wurde, welche Fehler dem Prüfling bei der Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung unterlaufen sind. Bei mündlichen Prüfungen müssen die Prüfer ihre Gründe nicht in jedem Fall, sondern nur dann schriftlich darlegen, wenn der Prüfling dies unter Beachtung o.g. Voraussetzungen verlangt und zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe unter zumutbaren Bedingungen (noch) möglich ist. Dies gilt auch für die Ergänzung einer mündlichen Begründung durch schriftliche Gründe. Der Schwerpunkt der Begründungspflicht liegt auch hier bei den fachspezifischen Inhalten der Leistung und deren Bewertung. Soweit es um prüfungsspezifische Wertungen und Einschätzungen geht, sind die Grundlagen und wesentlichen Kriterien des Bewertungsvorgangs offen zu legen. Die Prüfer dürfen bei einer mündlichen Bewertungsbegründung auch auf den gesamten Prüfungsablauf, Kommentierungen oder sonstigen Rückmeldungen während der Prüfung oder dem Prüfling gegebene Hilfen sowie ähnliche für die Bewertung bedeutsame oder in der Prüfung offenbar gewordene Umstände Bezug nehmen.

Der Anspruch auf Begründung besteht grundsätzlich nur **zeitnah**, weil nach Ablauf einer gewissen Frist (spätestens nach 2 Monaten) die Erstellung einer substantiellen Begründung für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Sofern der Prüfling seine Mitwirkungsobliegenheit erfüllt hat, macht ein etwaiger, wegen Zeitablaufes nicht mehr korrigierter Mangel des Fehlens einer hinreichend aussagekräftigen Begründung die Prüfungsentscheidung rechtswidrig.

(Quelle: Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage, Rn. 638 ff)